

Steuer & Bilanz aktuell - Juli 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	2
Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	2
Gewährung zinsloser Darlehen	3
Hinzuverdienstgrenzen für Rentner	3
Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte beim Berliner Testament	4
Erbschaftsteuer: Übertragung von Wohnimmobilien	4
Für Unternehmer und Freiberufler	5
Nutzungsausfallentschädigung für Privatfahrt	5
Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen	6
Unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden	9
Für Personengesellschaften	9
Gewerbesteueranrechnung bei Gesellschafterwechsel	9
Steuerneutrale Realteilung	10
Für Hauseigentümer	11
Fahrten zum Vermietungsobjekt	11
Feststellung der Bebauungs- und Vermietungsabsicht	12
Für Kapitalgesellschaften	13
Umsatzsteuerliche Organschaft	13
Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils	14
Zinsschranke und Gesellschafter-Fremdfinanzierung	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für Juli und August	16

Editorial



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
nun hat es die Koalition in Berlin also doch noch geschafft: Kurz vor dem vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristablauf haben sich die Regierungsverantwortlichen zu einem Kompromiss in Sachen Erbschaftsteuerreform durchgerungen. 18 Monate haben die Regierungsparteien dafür benötigt.

Es ist sicher so, dass die nicht von der Hand zu weisenden weltpolitischen Probleme einschließlich der Flüchtlingspolitik in den letzten Monaten einige innenpolitische Themen in Deutschland in den Hintergrund gedrängt haben, wozu auch solche wichtigen steuerpolitischen Fragen gehören. Andererseits muss aber auch der Steuerzahler hierzulande eine verlässliche Steuerpolitik erwarten dürfen. Wünschenswerter wäre es gewesen, die Protagonisten hätten sich zeitnäher um einen Konsens bemüht. Schließlich muss auch der Unternehmer, der seine Nachfolge zu regeln hat, vorausschauend planen.

Zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe hatten Bundestag und Bundesrat noch über die Lösung zu befinden. Insbesondere der Bundesrat, der politisch gesehen deutlich bunter ist, könnte die Verabschiedung der Reform noch stoppen. Und wenn er sie durchwinkt? Dann existiert ein neues Erbschaftsteuergesetz, das eine noch kompliziertere Systematik als das alte hat. Und von dem schon heute viele Experten der Meinung sind, dass auch dieses wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird.

Über die einzelnen Punkte der Erbschaftsteuerreform werden wir Sie in Kürze informieren. In dieser Ausgabe finden Sie dafür die Entwicklungsstände anderer Gesetzesvorhaben. Zu erwähnen ist, dass der Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus noch „auf Eis“ liegt. Demgegenüber hat das Gesetzesvorhaben „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ alle Hürden genommen und kann jetzt umgesetzt werden. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Seidel

Für alle Steuerpflichtigen

Noch keine Einigung

Für alle Steuerpflichtigen**Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubau**

Der Finanzausschuss hat am 27.4.2016 die ursprünglich geplante Beschlussfassung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus zurückgestellt. Insoweit wird noch „Beratungsbedarf“ gesehen, was nichts anderes bedeutet, als dass noch keine Einigung über die Ausgestaltung der Förderinstrumente besteht. Mit dem Gesetz soll der Mietwohnungsneubau besonders in Gebieten mit angespannter Wohnungslage gefördert werden. Dazu soll nach bisherigen Planungen eine steuerliche Sonderabschreibung eingeführt werden.

Hinweis: Das weitere Schicksal des Gesetzentwurfs und insbesondere die Ausgestaltung der möglichen steuerlichen Förderung bleiben daher offen. Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und etliche Änderungsvorschläge vorgetragen. Stehen aktuell entsprechende Neubauvorhaben an, ist ungewiss, ob diese steuerlich gefördert werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Steuerpflichtigen

Verspätungszuschlag

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Besteuerungsverfahren in Deutschland soll umfassend modernisiert werden. Kernpunkt ist ein deutlich stärkerer Einsatz der EDV. Hierzu berichteten wir schon in unserer Ausgabe vom Februar 2016. Nachdem der Deutsche Bundestag am 12.5.2016 diesem Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung (nach diversen Änderungen im Entwurf) zugestimmt hat, hat dieser nun auch den Bundesrat passiert.

Kernpunkte der nun vorgenommenen Änderungen sind:

– Wie bislang soll die verspätete Abgabe der Steuererklärung geahndet werden. Im Vergleich zum aktuellen Recht sind aber deutliche Verschärfungen vorgesehen. Der Verspätungszuschlag soll zukünftig im Regelfall festgesetzt werden und nicht mehr nach Ermessen des Bearbeiters im Finanzamt. Allerdings wurde die ursprünglich vorgesehene Höhe des Verspätungszuschlags nun von 50 € auf **25 € pro Monat** reduziert und die Festsetzung soll nicht mehr in jedem Fall automatisch erfolgen, wie das ursprünglich geplant war. Auch soll der Zuschlag nur diejenigen betreffen, die Steuern nachzahlen müssen.

– Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (ohne Mitwirkung eines Steuerberaters) soll von Ende Mai auf **Ende Juli des Folgejahres** verlängert werden. Stpfl., die von Steuerberatern beraten werden, bekommen ebenfalls zwei Monate mehr Zeit zur Abgabe ihrer Erklärung, so dass die Jahressteuererklärung künftig am 28. Februar des Zweitfolgejahres vorliegen muss.

– Zur **Verbesserung der Wirtschaftlichkeit** in der Verwaltung sollen zukünftig Steuererklärungen soweit möglich automatisiert bearbeitet werden.

Hinweis: Insgesamt sind für die Stpfl. auch Vereinfachungen zu erwarten. So soll z.B. die heutige Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt weitgehend entfallen. Andererseits werden sich die Stpfl. darauf einstellen müssen, dass zukünftig deutlich höhere Anforderungen an den EDV-Einsatz gestellt werden. Das Gesetz soll am 1.1.2017 in Kraft treten, wobei die Regelungen überwiegend erst schrittweise eingeführt werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Abgabefrist für Steuererklärung

Automatisierte Bearbeitung

Gewährung zinsloser Darlehen

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 25.2.2016 (Aktenzeichen 4 K 1984/14) rechtskräftig entschieden, dass die zinslose Gewährung eines Darlehens im Regelfall zu einer **freigebigen Zuwendung der Kapitalnutzung** führt, so dass – bei Überschreiten der Freibeträge – Schenkungsteuer auf die nicht berechneten Darlehenszinsen anfällt. Dies gilt auch bei zinslosen Darlehen im Rahmen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Das Gericht hebt aber auch hervor, dass bei der Bewertung der schenkungsteuerrechtlichen Bereicherung von der Regelverzinsung mit 5,5 % abgewichen werden kann, wenn ein qualifizierter Vergleich mit den marktüblichen Konditionen dies zulässt.

Im Urteilsfall wurden der Stpfl. von ihrem Lebenspartner verschiedene zinslose Darlehen gewährt. Diese dienten der Finanzierung erforderlich gewordener Sanierungs- und Umbaumaßnahmen des Wohnhauses. Das Wohnhaus wurde zwar von beiden bewohnt, gehörte aber der Stpfl.

Hinweis: Im konkreten Fall sollte – gerade vor dem Hintergrund der niedrigen Marktzinsen – eine Verzinsung gewählt werden, welche sich am unteren Rand der marktüblichen Bandbreite bewegt. Die Festlegung der Zinshöhe sollte dokumentiert werden. Dazu können z.B. über Internetportale von Direktbanken eingeholte Angebote dienen.

Handlungsempfehlung: Sollte ein solcher Vorgang vorliegen oder in der Vergangenheit vorgelegen haben, ist zu prüfen, ob eine Anzeige der Schenkung beim Finanzamt erfolgen muss. Gerade bei Schenkungen zwischen nicht verheirateten Partnern wird nur ein vergleichsweise geringer Freibetrag gewährt. [► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Zum 1.7.2016 steigen die Renten in den alten Bundesländern um 4,25 % und in den neuen Bundesländern um 5,95 %. Zudem erhöht sich der aktuelle Rentenwert zum 1.7.2016 in den alten Bundesländern (West) von 29,21 € auf 30,45 €. In den neuen Bundesländern steigt der aktuelle Rentenwert (Ost) von 27,05 € auf 28,66 €. Der aktuelle Rentenwert ist eine wichtige Bestimmungsgröße für die Frage der Hinzuverdienste zu bestimmten Renten. Die Erhöhung des Rentenwerts kann also im Einzelfall zu einer Erhöhung der zulässigen Hinzuverdienstgrenzen führen. Die Höhe der Hinzuverdienstgrenzen ist abhängig von der Rentenart und vom Verdienst in der letzten Zeit vor Rentenbeginn bzw. vor Eintritt der Erwerbsminderung, wobei auch einkommensunabhängige Mindest-Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Hinweis: Wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist, kann grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdient werden. In diesem Fall muss die Beschäftigung nicht dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Handlungsempfehlung: Wird eine Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen, gelten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besondere Hinzuverdienstregelungen und die Erwerbstätigkeit ist dem Rentenversicherungsträger zu melden. In diesem Fall sollte rechtzeitig geprüft werden, ob auf Grund Überschreitens der Hinzuverdienstregelung eine Rentenkürzung droht. Die jeweils geltenden Hinzuverdienstgrenzen erfahren Rentenbezieher in der Regel aus ihrem Rentenbescheid. Da sich die Hinzuverdienstgrenzen nun ändern, empfiehlt es sich, zusätzlich beim Rentenversicherungsträger die individuelle Hinzuverdienstgrenze zu erfragen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Steuerpflichtigen

Schenkungssteuer auf zinslose Darlehen

Für Rentenbezieher

Rentenerhöhung kann Einfluss auf die Hinzuverdienstgrenze haben

Für Erben und Erblasser

Vermächtnis an die Kinder

Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte beim Berliner Testament

Bei Ehegatten ist das sog. Berliner Testament verbreitet. Dabei wird der Längerlebende nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten zum Alleinerben bestimmt. Im vorliegenden Fall vermachten die Ehegatten dem Sohn nach dem ersten Erbfall als Vermächtnis einen Geldbetrag in Höhe des „beim Tode des Erstversterbenden geltenden Freibetrages“. Dieser Betrag sollte aber erst fünf Jahre nach dem Tode des zuerst Versterbenden fällig werden. Der auszuzahlende Geldbetrag war mit 5 % bis zur Auszahlung zu verzinsen. Der Vater starb im Jahr 2001. Alleinerbin wurde die Mutter. Der Sohn forderte den fälligen Vermächtnisbetrag samt Zinsen von seiner Mutter bei Fälligkeit im Jahr 2006 nicht ein. In 2007 verzichtete er auf seinen Geldanspruch aus dem Vermächtnis samt Zinsen.

Strittig war die einkommensteuerliche Behandlung dieser angeordneten Verzinsung des Vermächtnisses. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.10.2015 (Aktenzeichen VIII R 40/13) die Zinsen, die auf Grund eines Vermächtnisses zu zahlen sind, als der Einkommensteuer zu unterwerfende Einkünfte aus Kapitalvermögen beurteilt. Im Urteilsfall war allerdings zunächst keine Versteuerung vorzunehmen, da dem Sohn im Streitjahr weder Zinsen zugeflossen seien noch er über solche verfügt habe, was einer Auszahlung gleichgestanden hätte.

Entscheidend sei gewesen, dass er es unterlassen hat, den fälligen Zinsanspruch gegenüber seiner Mutter geltend zu machen. Eine Verfügung über die (aufgelaufenen) Zinsen sei erst mit Verzicht auf deren Geltendmachung im Jahr 2007 erfolgt. Dann seien diese auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Hinweis: Dieser Fall verdeutlicht, dass testamentarische Anordnungen nicht nur Auswirkungen bei der Schenkung-/Erbchaftsteuer haben, sondern auch einkommensteuerliche Folgen nach sich ziehen können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Erben und Erblasser

Selbstnutzung durch den Erwerber

Sechsmonatsfrist für Erbauseinandersetzung

Erbchaftsteuer: Übertragung von Wohnimmobilien

Die Übertragung von zu Wohnzwecken vermieteten Immobilien ist bei der Erbschaftsteuer begünstigt. Die Übertragung eines eigengenutzten Familienheimes kann sogar vollständig von der Besteuerung freigestellt sein. Die Finanzverwaltung folgt nun der für die Stpfl. günstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Mit Ländererlass vom 3.3.2016 werden folgende Grundsätze mitgeteilt:

- Entsprechend der bisherigen Handhabung bleibt es bei der Gewährung der Steuerbefreiung für Familienheime, wenn die Selbstnutzung durch den Erwerber im Zeitpunkt des Erwerbs nur daran scheiterte, dass wegen **Pflegebedürftigkeit** im Zeitpunkt des Erwerbs die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr möglich war oder ein Kind als Erwerber wegen seiner **Minderjährigkeit** im Zeitpunkt des Erwerbs rechtlich gehindert ist, einen Haushalt selbständig zu führen.
- Nach der Rechtsprechung wird bei Erbauseinandersetzungen nach mehr als sechs Monaten der Begünstigungstransfer anerkannt, wenn die tatsächliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken **unverzüglich beginnt**, die Erbauseinandersetzung jedoch erst anschließend nach Ablauf der Sechsmonatsfrist vollzogen wird.
- In den Fällen der freien Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften ist eine steuerliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalls als zeitnah anzuerkennen,

wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung **innerhalb von sechs Monaten** erfolgt. Erfolgt die Erbaseinsetzung erst nach mehr als sechs Monaten, kann die Begünstigung in begründeten Ausnahmefällen (z.B. auf Grund von Erbstreitigkeiten, Erstellung von Gutachten gewährt werden. Die Gründe, die eine Erbaseinsetzung innerhalb des Sechsmonatszeitraums verhindert haben, müssen allerdings dargelegt werden.

– Der Begünstigungstransfer führt zu einer Erhöhung der Begünstigung, wenn ein Miterbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen erhält und hierfür dem übertragenden Miterben nicht begünstigtes Vermögen überlässt.

Handlungsempfehlung: Die Begünstigung für die Übertragung von Wohnimmobilien und die Freistellung der Übertragung eines Familienheimes kann deutliche steuerliche Entlastungen bedeuten. Allerdings sind diese Privilegien an enge Voraussetzungen geknüpft. Im Einzelfall ist dringend anzuraten, rechtzeitig steuerlichen Rat einzuholen, um ggf. bestehende Gestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Nutzungsausfallentschädigung für Privatfahrt

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 27.1.2016 (Aktenzeichen X R 2/14) entschieden, dass die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens selbst dann in vollem Umfang Betriebseinnahme ist, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird.

Der Stpfl., ein selbständiger Versicherungsagent, hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Den Privatanteil ermittelte er nach der sog. 1 %-Regelung. Für einen Nutzungsausfall auf Grund eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Das Finanzamt behandelte diese **uneingeschränkt als Betriebseinnahme**. Der Stpfl. machte demgegenüber geltend, dass der Unfall sich **auf einer Privatfahrt ereignet** habe und er außerdem für die Zeit des Nutzungsausfalls kein Ersatzfahrzeug angemietet, sondern Urlaub genommen habe.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Ansicht des Finanzamts. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind selbst dann, wenn sie gemischt genutzt werden, ungeteilt entweder Betriebsvermögen oder Privatvermögen. Vereinnahmt der Stpfl. im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich deren steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Stpfl. auf den Schaden reagiert.

Hinweis: Hinsichtlich der Nutzungsausfallentschädigung für ein gemischt genutztes Fahrzeug ist allerdings zu differenzieren: (1.) Wird die Privatnutzung des Fahrzeugs nach der sog. 1 %-Regelung ermittelt, so ist die Nutzungsausfallentschädigung mit diesem pauschalen Wert mit abgegolten. Die Tatsache, dass dem Stpfl. während des Entschädigungszeitraums kein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung steht, kann aber bei einem längeren Ausfall dazu führen, dass für diesen Zeitraum keine Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung zu berechnen ist. (2.) Wird die Privatnutzung dagegen nach dem mittels ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesenen Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ermittelt, so wirkt sich die Nutzungsausfallentschädigung im Ergebnis nur anteilig

Für Erben und Erblasser

Steuerliche Rückwirkung

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Gemischt betrieblich und privat genutzte Wirtschaftsgüter

Zuordnung des Wirtschaftsgutes ist entscheidend

Differenzierung bei Kraftfahrzeugen

Für Unternehmer mit Grundvermögen

Umsatzsteuerliche Differenzierung

auf den Gewinn aus, da die Ersatzleistung die Aufwendungen für das Fahrzeug insgesamt mindert.

Damit setzt das Gericht die Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinnahmt werden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten. Für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes. Auch der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist ausschließlich dem Betrieb zuzuordnen, wenn das Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört.

Hinweis: Entscheidend ist somit, ob das Wirtschaftsgut – vorliegend das Fahrzeug – dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet wird. Insoweit bestehen feste Regelungen: Überwiegt die betriebliche Nutzung (mehr als 50 %), so liegt zwingend steuerliches Betriebsvermögen vor. Beträgt die betriebliche Nutzung mindestens 10 %, aber nicht mehr als 50 %, so kann das Wirtschaftsgut wahlweise dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Ist die betriebliche Nutzung kleiner 10 %, so liegt steuerliches Privatvermögen vor.

Handlungsempfehlung: Gerade bei gemischt genutzten Fahrzeugen ist der Nachweis über den betrieblichen Nutzungsanteil bzw. über die Schwelle – mehr als 50 % – zu führen. Dies erfolgt anhand geeigneter Unterlagen. Hierfür kommen in Frage: ein steuerliches Fahrtenbuch, ein repräsentativ geführtes Fahrtenbuch (drei Monate) oder auch Reisekostenabrechnungen/Reisekostenaufstellungen/Terminkalender.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat mit Verfügung vom 21.3.2016 (Aktenzeichen S 7168 A – 15 – St 16) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern Stellung genommen. Diese Fragen sind derzeit sehr aktuell, da infolge der gestiegenen Zahl von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern vermehrt Unternehmer Gebäude an die öffentliche Hand oder die Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften vermieten oder verpachten. Aus umsatzsteuerlicher Sicht muss zunächst grundsätzlich zwischen einer langfristigen und einer kurzfristigen Vermietung unterschieden werden:

a) Langfristige Vermietung oder Verpachtung

Die Verträge werden meist länger als sechs Monate abgeschlossen. Dabei ist auf die Laufzeit der Verträge abzustellen und nicht auf die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts der untergebrachten Personen. Auch wenn sich der Miet- oder Pachtzins nach der tatsächlichen Belegung (der Anzahl der jeweils untergebrachten Personen) richtet, liegt keine kurzfristige Vermietung oder Verpachtung vor, wenn der Vertrag insgesamt über mehr als sechs Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde.

Wird **ausschließlich Wohnraum** überlassen, sind die Umsätze aus dieser Leistung **umsatzsteuerfrei**.

Handlungsempfehlung: Da die Vermietung oder Verpachtung regelmäßig an die öffentliche Hand erfolgt, besteht in diesen Fällen keine Möglichkeit der Option nach § 9 Abs. 1 UStG zur Steuerpflicht, da die Verwendung durch die öffentliche Hand als Flüchtlings-/

Asylbewerberunterkünfte dem hoheitlichen (nichtunternehmerischen) Bereich zuzuordnen ist.

Differenzierter ist die umsatzsteuerliche Beurteilung, wenn zusammen mit der Wohnraumüberlassung weitere Dienstleistungen erbracht werden. Dabei ist zu prüfen, ob es sich um separate Leistungen handelt oder ob lediglich Nebenleistungen zur Hauptleistung Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Als **übliche Nebenleistungen**, die wie die Hauptleistung der Vermietung oder Verpachtung zu behandeln sind, können insbesondere angesehen werden:

- Bereitstellung von Bettwäsche,
- Bereitstellung von Mobiliar,
- Reinigung des Gebäudes,
- Bereitstellung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, auch wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird,
- Zurverfügungstellung von Hauspersonal/Hausmeistern.

Auch ein pauschaler Abnutzungszuschlag, der vom Mieter gezahlt wird, da er keine Renovierung der angemieteten Räume vorzunehmen hat, ist wie die eigentliche Vermietungsleistung zu behandeln.

Werden dagegen weitere Leistungen durch den Eigentümer des Gebäudes erbracht, ist das Vorliegen eines **Vertrags besonderer Art** zu prüfen. In Betracht kommen z.B. die soziale Betreuung der untergebrachten Personen oder die Beauftragung eines Sicherheitsdiensts durch den Vermieter. Ein Vertrag besonderer Art, bei dem der gesamte Leistungsaustausch dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt, ist anzunehmen, wenn die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber anderen wesentlicheren Leistungen zurücktritt und das Vertragsverhältnis ein einheitliches, unteilbares Ganzes darstellt.

Wird neben der Beherbergung auch die **Verpflegung** der untergebrachten Personen übernommen, handelt es sich insoweit nicht mehr um übliche Nebenleistungen, die entsprechend der Besteuerung der Vermietungsleistung steuerfrei sein könnten. Diese Umsätze sind als eigenständige Leistungen stets mit dem **Regelsteuersatz** zu versteuern. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen ebenfalls mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. In diesem Fall muss eine **Aufteilung des einheitlichen Entgelts** erfolgen.

b) Kurzfristige Vermietung

Sollten ausnahmsweise kurzfristige Verträge (weniger als sechs Monate) abgeschlossen werden, handelt es sich bei der Wohnraumüberlassung um eine mit dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 7 % zu besteuernende Beherbergungsleistung. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, auch wenn die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden (z.B. Bereitstellung von Mobiliar und anderen Einrichtungsgegenständen, Stromanschluss, Reinigung der gemieteten Räume, Überlassung von Bettwäsche und Handtüchern).

Eventuell erbrachte zusätzliche Dienstleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, Nutzung von Kommunikationsnetzen, Reinigung von Kleidung) unterliegen dem Regelsteuersatz. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Nebenleistungen zur Beherbergung handelt und diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. In letzterem Fall muss eine Aufteilung des Entgelts erfolgen.

Für Unternehmer mit Grundvermögen

Nebenleistungen werden wie die Hauptleistung behandelt

Weitere Dienstleistungen neben Unterbringung

Aufteilung eines einheitlichen Entgelts

Ermäßigter Steuersatz für Kurzfristmiete auf für Nebenleistungen

Für Unternehmer mit Grundvermögen

Umsatzsteuerliche Beurteilung eines Rahmenvertrages richtet sich nach seiner tatsächlichen Umsetzung

c) Rahmenverträge anstelle von Miet- oder Pachtverträgen

Teilweise werden die Räumlichkeiten an die öffentliche Hand nicht vermietet, sondern es wird ein Rahmenvertrag oder eine Belegungsvereinbarung abgeschlossen. In diesen Fällen geht die öffentliche Hand zwar auch langfristige Rechtsbeziehungen mit dem Eigentümer der Räumlichkeiten ein, sie kann jedoch nicht wie ein Mieter oder Besitzer über die Räumlichkeiten verfügen. Stattdessen regeln die Verträge lediglich die Modalitäten einer möglichen Belegung der Unterkunft durch Flüchtlinge/Asylbewerber.

Die Frage, wann im umsatzsteuerlichen Sinne eine steuerfreie Vermietung oder Verpachtung vorliegt, richtet sich nicht nach den Vorschriften des nationalen Zivilrechts, sondern nach Unionsrecht. Danach muss dem Mieter vom Vermieter auf bestimmte Zeit gegen eine Vergütung das Recht eingeräumt werden, das Grundstück so in Besitz zu nehmen, als ob er dessen Eigentümer wäre, und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen, unabhängig von der gewählten Vertragsbezeichnung.

Ein Rahmenvertrag begründet für sich genommen noch kein umsatzsteuerliches Leistungsverhältnis, sondern legt nur die einheitlichen Bedingungen für eine Vielzahl von noch abzuschließenden Einzelmietverhältnissen (zwischen dem Eigentümer und der öffentlichen Hand) fest. Das jeweilige Einzelmietverhältnis wird erst begründet, wenn die unterzubringende Person durch Einweisung tatsächlich untergebracht wird. Der durch die jeweilige „Einweisung“ möglicherweise nur mündlich oder konkludent geschlossene Einzelmietvertrag unter den Bedingungen des schriftlichen Rahmenvertrags ist ein Vertrag zugunsten Dritter, nämlich der untergebrachten Person. Damit werden die Bestimmungen des Rahmenvertrags entscheidend für die Beurteilung der Einzelmietverträge. Die umsatzsteuerrechtliche Beurteilung richtet sich nach der späteren tatsächlichen Umsetzung der Vereinbarung.

Erfolgt die Unterbringung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, so liegt grundsätzlich eine steuerfreie Vermietung vor. Nach obigen Hinweisen ist zu prüfen, ob Nebenleistungen erbracht werden bzw. ob ggf. ein Vertrag besonderer Art vorliegt.

Eine Unterbringung von weniger als sechs Monaten kann in Fällen einer zur vorübergehenden Unterbringung vorgesehenen Notunterkunft gegeben sein oder in Fällen, in denen die Unterkunft auf Grund anderer Umstände nur kurzfristig beziehbar ist (z.B. saison- oder wetterbedingt oder wegen geplanter anderweitiger Nutzung). Hier greift der ermäßigte Steuersatz für Beherbergungsleistungen. Eventuell erbrachte zusätzliche Dienstleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz.

Hinweis: Besonderheiten gelten in Fällen der vorübergehenden Unterbringung in Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, steuerbegünstigten Körperschaften und Vermietungsgenossenschaften sowie Vereinen und/oder bei Leistungen von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Unentgeltliche Wertabgabe von Sachspenden

Sachspenden unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung dient der Kompensation des vorangegangenen Vorsteuerabzugs und verhindert einen systemwidrigen un versteuerten Letztverbrauch. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen stellt mit Verfügung vom 22.12.2015 (Aktenzeichen S 7109 31 – St 171) klar, dass die Bemessungsgrundlage einer Sachspende sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern nach dem **fiktiven Einkaufspreis** im Zeitpunkt der Spende bestimmt. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

Hinweis: Spendet ein Unternehmer Waren, die nicht mehr verkäuflich sind, wird der Wert naturgemäß gegen 0 € tendieren. Hierunter dürften insbesondere Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen, Frischwaren, wie Obst und Gemüse mit Mängeln, oder Artikel des Non-Food-Bereichs mit falscher Etikettierung oder unzureichender Befüllung fallen.

Handlungsempfehlung: Im Praxisfall ist eine Proforma-Rechnung zu erstellen und umsatzsteuerlich zu erfassen. Die Wertermittlung sollte ausreichend dokumentiert werden. In der Regel benötigt auch die spendenempfangende Organisation zur Ausstellung der Sachspendenbescheinigung einen entsprechenden Wertnachweis.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Personengesellschaften

Gewerbesteueranrechnung bei Gesellschafterwechsel

Die Gewerbesteuerbelastung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft wird bei der Einkommensteuer des Unternehmers durch eine Steuerermäßigung wieder weitgehend ausgeglichen (sog. Gewerbesteueranrechnung). Bei Personengesellschaften ist allerdings zu beachten, dass Schuldner der Gewerbesteuer die Personengesellschaft selber ist. Daher wird der **Gewerbesteuer-Messbetrag** als Ausgangsgröße für die Gewerbesteuer und gleichzeitig Ausgangsgröße für die Gewerbesteueranrechnung gegenüber der Personengesellschaft als Gesamthand festgestellt. Da die Gewerbesteueranrechnung aber erst auf Ebene der Gesellschafter bei deren Einkommensteueranrechnung erfolgt, wird der für die Personengesellschaft festgestellte Gewerbesteuermessbetrag im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen auf die Gesellschafter aufgeteilt. Auf Ebene der Gesellschafter setzt das jeweilige Wohnsitzfinanzamt dann mittels der anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge die Steuerermäßigung auf die Einkommensteuer fest.

Hinsichtlich der Aufteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags hat der Gesetzgeber bewusst eine pauschalierende Annahme getroffen und festgelegt, dass die Aufteilung nach dem allgemeinen **Gewinnverteilungsschlüssel** zu erfolgen hat. An einzelne Gesellschafter gezahlte Vergütungen oder Ergebnisse aus den Sonderbetriebsvermögen, die im Ergebnis zu unterschiedlichen Gewinnzuweisungen führen, beeinflussen die Aufteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags nicht. Hintergrund ist, dass Schuldner der Gewerbesteuer die Personengesellschaft ist und die Gewerbesteuer daher als Betriebsausgabe das Gesamthandsergebnis der Personengesellschaft belastet und damit wirtschaftlich die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquote trifft.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einer Sachspende

Für alle Personengesellschaften

Aufteilung eines sog. Messbetrags auf die Gesellschafter

Verteilung nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel

Für alle Personengesellschaften

Bundesfinanzhof: unterjährig ausscheidende Gesellschafter bleiben unberücksichtigt

Vor diesem Hintergrund war strittig, wie bei einem unterjährigen Gesellschafterwechsel zu verfahren ist. Konsequenterweise hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 14.1.2016 (Aktenzeichen IV R 5/14) entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung und der herrschenden Meinung im Schrifttum entschieden, dass auch in diesen Fällen auf den Gewinnverteilungsschlüssel am Ende des Wirtschaftsjahres der Personengesellschaft abzustellen ist. Das Gericht führt hierzu aus, dass die Gewerbesteuer erst mit Ablauf des Jahres entsteht. Insoweit trifft der Aufwand die zu diesem Zeitpunkt an der Personengesellschaft beteiligten Mitunternehmer auf der Grundlage des gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssels, nicht hingegen die im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Gesellschafter. Im Ergebnis wird dem unterjährig ausscheidenden Gesellschafter damit kein Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag zugewiesen, und dieser kann folglich auch keine Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer beanspruchen. Dies gilt selbst dann, wenn sich der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Veräußerer zivilrechtlich zur Übernahme der auf einen Veräußerungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer verpflichtet hat.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof betont mehrfach, dass die pauschalierende Vorgehensweise des Gesetzgebers bei der Aufteilung des Gewerbesteuer-Messbetrags auf die einzelnen Gesellschafter dazu führen kann, dass die Steuerermäßigung nicht dem Gesellschafter zugutekommt, der eine entsprechende Einkommensteuerbelastung aus dem Gewinnanteil der Personengesellschaft hat, oder gar Steuerermäßigungspotenzial endgültig verlorengelangen kann (sog. Anrechnungsüberhänge). Dies gilt im Besonderen für Veräußerungsfälle. Insoweit verweist das Gericht auf die Möglichkeit des Ausgleichs der Gesellschafter untereinander auf zivilrechtlicher Basis. Dies erfordert entsprechende **Steuerklauseln**. Daher ist im konkreten Fall sorgfältig zu prüfen, ob ein Ausgleich unter den Gesellschaftern geboten ist und dieser wäre dann unter den Gesellschaftern vertraglich zu vereinbaren.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für alle Personengesellschaften

Trennung der Partner und Fortführung jeweiliger Teilbetriebe

Steuerneutrale Realteilung

Insbesondere bei Zusammenschlüssen von Freiberuflern in einer Sozietät kommt es in der Praxis vor, dass ein Auseinandergehen der einzelnen Partner unter Mitnahme und Weiterführung von Teilpraxen erforderlich ist. Dieser Vorgang wird als Realteilung bezeichnet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dies steuerlich zu Buchwerten, also ohne Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven wie dem Praxiswert möglich.

Der Bundesfinanzhof hat in dem Urteil vom 17.9.2015 (Aktenzeichen III R 49/13) wichtige Aussagen getroffen, die in der Praxis eine steuerneutrale Realteilung erleichtern. Der Streitfall betraf das Ausscheiden einer Gesellschafterin aus einer freiberuflichen Beratungs-Sozietät, die als Abfindung eine selbständige Teilpraxis erhielt und eine für gut zehn Jahre zu zahlende Monatsrente. Die Beratungs-Sozietät wurde von den verbliebenen Gesellschaftern fortgeführt.

Der Bundesfinanzhof hebt hervor, dass eine steuerneutrale Realteilung auch dann vorliegen kann, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird. Bislang forderte die Rechtsprechung, dass die bisherige Gesellschaft von den einzelnen Gesellschaftern in Form von Teilbetrieben fortgeführt wird, also die bisherige Gesellschaft an sich nicht weiterbesteht. Dies sieht das Gericht nun anders. Der Begriff der „Realteilung“ schließt vielmehr das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus ei-

ner unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehenden Gesellschaft unter Mitnahme eines – weiterhin zum Betriebsvermögen des Ausgeschiedenen gehörenden – Teilbetriebs ein.

Wird allerdings – wie im Streitfall – dem ausscheidenden Mitunternehmer daneben eine Rente zugesagt, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Sozietät oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellte, so erfüllt dies einen Veräußerungstatbestand. Als Veräußerungsgewinn ist der Kapitalwert der Rente zuzüglich der Buchwerte des übernommenen Teilbetriebs (Veräußerungspreis) abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und des Werts des Kapitalkontos anzusetzen. Zwecks Ermittlung des Veräußerungsgewinns müsse zwingend ein Wechsel zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich vorgenommen werden, wenn der Gewinn der Mitunternehmerschaft zuvor durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wurde. Eine Versteuerung habe im Zeitpunkt des Ausscheidens zu erfolgen, unabhängig davon, ob dem ausscheidenden Mitunternehmer ein Besteuerungswahlrecht hinsichtlich der Rente zusteht und wie dieses ausgeübt wird.

Hinweis: Mit dieser Änderung der Rechtsprechung wird das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Freiberufler-Sozietät unter Fortführung einer Teilpraxis deutlich erleichtert. Es ist allerdings in diesen Fällen stets steuerlicher Rat einzuholen, um die für den jeweiligen Fall günstigste Gestaltung zu finden und umsetzen zu können.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Fahrten zum Vermietungsobjekt

Fahrten des Eigentümers zum Vermietungsobjekt z.B. aus Anlass eines Mieterwechsels, zur Beaufsichtigung von Instandhaltungsaufwendungen und für allgemeine Kontrollen sind grundsätzlich in vollem Umfang als **Werbungskosten abzugsfähig**. Bei Benutzung des eigenen Pkw können also die Kosten pauschal mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer angesetzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1.12.2015 (Aktenzeichen IX R 18/15) bestätigt.

Die ungünstigere Entfernungspauschale, also 0,30 € nur für jeden Entfernungskilometer, ist nach dieser Entscheidung aber dann anzuwenden, wenn das Vermietungsobjekt ausnahmsweise die **regelmäßige Tätigkeitsstätte** des Vermieters ist, den Tätigkeiten vor Ort also eine hinreichend zentrale Bedeutung im Rahmen der aus diesem Objekt erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zukommt. Im Streitfall sanierte der Stpfl. mehrere Wohnungen und ein Mehrfamilienhaus und suchte die hierfür eingerichteten Baustellen 165 beziehungsweise 215 Mal im Jahr auf. Auf Grund der Vielzahl der Fahrten zu den beiden Objekten kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Stpfl. am Ort der Vermietungsobjekte seine regelmäßige Tätigkeitsstätte habe.

Die Fahrtkosten waren daher nach Ansicht des Finanzamts nur in Höhe der **Entfernungspauschale abziehbar**. Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung könne ein Vermieter – vergleichbar einem Arbeitnehmer – am Vermietungsobjekt eine regelmäßige Tätigkeitsstätte haben, wenn er sein Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit fortdauernd und immer wieder aufsucht und er dort

Realteilung auch bei fortbestehender Gesellschaft

Für alle Vermieter

Fahrtkosten sind Werbungskosten

Vermietungsobjekt als regelmäßige Tätigkeitsstätte

Für Grundstückserwerber mit Vermietungsabsicht

Werbungskosten bei unbebauten Grundstücken

Leitlinien des Bundesfinanzhofs

schwerpunktmäßig tätig wird. Dies sei auf Grund der ungewöhnlich hohen Zahl der Fahrten und der damit praktisch arbeitstäglichen Anwesenheit hier der Fall gewesen.

Hinweis: In jedem Fall sollten die vorgenommenen Fahrten ausreichend – z.B. hinsichtlich Notizen für den Grund der Fahrten – dokumentiert werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Feststellung der Bebauungs- und Vermietungsabsicht

Eine Vermietungstätigkeit ist nur dann steuerlich relevant, wenn eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietung einer Wohnung wird eine Einkünfteerzielungsabsicht grundsätzlich angenommen. Schwieriger ist die Beurteilung dagegen bei einem (noch) **unbebauten Grundstück**. In diesem Fall muss eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang hat das jüngste veröffentlichte Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1.12.2015 (Aktenzeichen IX R 9/15) wichtige Hinweise gebracht. Der Bundesfinanzhof stellt folgende **Leitlinien** heraus:

- Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück sind als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar, wenn ein ausreichend bestimmter **wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einer (beabsichtigten) Bebauung des Grundstücks und anschließender Vermietung oder Verpachtung des Gebäudes besteht.
- Die Absicht, ein unbebautes Grundstück bebauen zu wollen, kann nicht unterstellt werden. Der Stpfl. muss **Maßnahmen ergriffen** haben, die darauf abzielen, das Grundstück mit dem Ziel der Vermietung zu bebauen. Das bedeutet aber nicht, dass der Stpfl. in jedem Fall schon mit der Bebauung begonnen haben muss; die Absicht kann sich auch aus hinreichend eindeutigen Vorbereitungshandlungen ergeben.
- Die Erklärung des Stpfl., er wolle das Grundstück bebauen, reicht insoweit nicht aus. Erforderlich ist eine **Gesamtwürdigung der objektiven Umstände** des Einzelfalls.
- Der **zeitliche Zusammenhang** zwischen dem Erwerb des unbebauten Grundstücks, dessen Bebauung und anschließender Vermietung ist kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug von Werbungskosten. Er ist jedoch ein Indiz, dass ein wirtschaftlicher Zusammenhang von Aufwendungen mit künftigen Einnahmen besteht.
- Finanzielle Schwierigkeiten stehen der Annahme der Bebauungsabsicht grundsätzlich nicht entgegen. Erforderlich ist allerdings, dass der Stpfl. trotz der finanziellen Schwierigkeiten konkret damit rechnen konnte, das Grundstück in überschaubarer Zeit bebauen zu können, und dass er seine **Bauabsicht nachhaltig zu verwirklichen** sucht. Nicht erforderlich ist, dass der Stpfl. alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpft, um sich sofort ein Darlehen zu verschaffen. Ein vorsichtiges, auf das Ansparen von Eigenkapital gerichtetes Finanzierungsverhalten spricht nicht gegen die Bebauungsabsicht. In diesem Fall muss sich aber aus weiteren Umständen ergeben, dass sich der Stpfl. seinen Angaben entsprechend verhalten und entsprechende Mittel tatsächlich angesammelt hat. Dafür kann die spätere Verwendung der angesparten Mittel von Bedeutung sein.

– Weitere Indizien, aus denen sich der wirtschaftliche Zusammenhang ergeben kann, sind nach der Rechtsprechung die Bebaubarkeit des Grundstücks, die Beauftragung eines Architekten oder eine Bauvoranfrage. Dass es sich dabei von Fall zu Fall auch um mehr oder weniger unverbindliche Vorbereitungs-handlungen handeln kann, steht dem nicht grundsätzlich entgegen. Jedenfalls zusammen mit anderen Indizien können diese Umstände für die (behauptete) Bebauungsabsicht sprechen.

– Bestehen Anhaltspunkte für eine **Veräußerungsabsicht**, liegt insoweit ein Indiz gegen eine Vermietungsabsicht vor. Auch eine in Betracht kommende, die Vermietungsabsicht ausschließende Eigennutzung ist zu prüfen. Hierbei sind die Wohnverhältnisse des Stpfl. zu berücksichtigen.

Hinweis: Für die objektiven Umstände, aus denen auf das Vorliegen der Bebauungs- und Vermietungsabsicht geschlossen werden soll, ist der Stpfl. darlegungs- und beweispflichtig. Daher ist eine sorgfältige Dokumentation der Bemühungen um eine Bebauung anzuraten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Umsatzsteuerliche Organschaft

Die Anerkennung einer umsatzsteuerlichen Organschaft setzt nach § 2 Abs. 2 UStG voraus, dass eine Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Auf den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags wie bei der Körperschaftsteuer kommt es nicht an; umsatzsteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft sind also nicht deckungsgleich. Liegt eine umsatzsteuerliche Organschaft vor, so ist die Organgesellschaft nicht Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts, vielmehr versteuert der Organträger alle Umsätze des Organkreises; Umsätze innerhalb des Organkreises sind als **Innenumsätze nicht steuerbar**.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 23.7.2015 (Aktenzeichen 6 K 1352/14) zu sehen, mit dem das Finanzgericht zu dem Ergebnis kommt, dass auch **ohne Personenidentität** in den Geschäftsführungsorganen eine organisatorische Eingliederung auf Grund eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags vorliegen kann.

Im Streitfall war die A-GmbH zu 100 % an der Tochter-GmbH beteiligt und hatte mit dieser einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Danach unterstellt die Tochter-GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der A-GmbH. Diese war berechtigt, der Geschäftsführung der Tochter-GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft und auch allgemein Weisungen zu erteilen. Die Tochter-GmbH verpflichtete sich, den Weisungen zu folgen. Die Finanzverwaltung wertete dies als Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Organschaft und rechnete daher die Umsätze der Tochter-GmbH der A-GmbH als Organträgerin zu.

Dieser Wertung folgt das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, in dem es sowohl das Vorliegen der finanziellen als auch der wirtschaftlichen Eingliederung als auch das Vorliegen der organisatorischen Eingliederung bejaht. Die organisatorische Eingliederung setzt regelmäßig die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen

Für Kapitalgesellschaften und ihre
Gesellschafter

Weisungsbefugnis und Weisungs-
verpflichtung

Für alle Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Anteilsübertragung auf die Gesellschaft „unter Preis“

Für Konzernunternehmen

Einschränkung der Abziehbarkeit des Zinsergebnisses

des Organträgers und der Organgesellschaft voraus (z.B. bei Personenidentität in den Geschäftsführungsorganen).

Ausnahmsweise genügen aber auch **institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten** in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft. Dies ist – wie vorliegend – i.d.R. bei Vorliegen eines Beherrschungsvertrags gewährleistet.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 7/16 anhängig.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Verdeckte Einlage eines Gesellschaftsanteils

Mit Urteil vom 20.1.2016 (Aktenzeichen II R 40/14) hat der Bundesfinanzhof zum Verhältnis der verdeckten Einlage eines Gesellschaftsanteils zur Schenkungsteuer Stellung genommen.

Im Streitfall war eine GmbH in 1999 von den Eheleuten A und B mit einem Stammkapital von 25 000 € gegründet worden. In 2004 übertrug B ihren Geschäftsanteil an der GmbH im Nennwert von 12 000 € für einen Kaufpreis von 100 000 € auf die GmbH. Dieser Preis lag erheblich unter dem gemeinen Wert des Geschäftsanteils. A war zu diesem Zeitpunkt der einzige weitere Gesellschafter der Stpfl. Diese wies den von B erworbenen Anteil in ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2004 als Umlaufvermögen aus und bildete gemäß § 272 Abs. 4 HGB in der im Jahr 2004 geltenden Fassung eine Kapitalrücklage in Höhe des Kaufpreises von 100 000 €.

In der Folge setzte das Finanzamt in 2010 **gegenüber der GmbH Schenkungsteuer fest**. Das Finanzgericht gab der dagegen gerichteten Klage mit der Begründung statt, die Übertragung des Geschäftsanteils auf die Stpfl. sei **nicht freigebig** erfolgt. Sie habe vielmehr dem Zweck der Gesellschaft und somit einem Gemeinschaftszweck gedient. Dem stehe das Ausscheiden der B aus der GmbH nicht entgegen. Auch der Tatbestand des § 7 Abs. 7 ErbStG sei nicht erfüllt. Denn diese Vorschrift sei nicht anwendbar, wenn ein Gesellschafter freiwillig auf Grund einer individuellen Übertragungsvereinbarung aus der Gesellschaft ausscheide.

Der Bundesfinanzhof wies die Revision des Finanzamtes als unbegründet zurück. Zwar widersprach der Bundesfinanzhof der Vorinstanz in Teilen, stellte jedoch fest, dass der Erwerb einer Kapitalgesellschaft durch verdeckte Einlage nicht zugleich als Erwerb durch freigebige Zuwendung gewertet werden könne. Bleibe ein vereinbarter Kaufpreis hinter dem Wert eines eingelegten Anteils an einer Kapitalgesellschaft zurück, liege eine gemischte verdeckte Einlage vor.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Zinsschranke und Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Die sog. Zinsschranke nach § 4h EStG bzw. § 8a KStG sieht – verkürzt dargestellt – eine **Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs** für Zinsaufwendungen für solche Fälle vor, in denen entweder bei konzernangehörigen Kapitalgesellschaften oder in Fällen einer „schädlichen“ Gesellschafter-Fremdfinanzierung die Zinsaufwendungen die Zinserträge im Veranlagungszeitraum **um mehr als 3 Mio. €** übersteigen.

In einem besonders gelagerten Fall der Gesellschafter-Fremdfinanzierung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11.11.2015 (Aktenzeichen I R 57/13) entschieden, dass bei der Prüfung der 10 %-Grenze i.S.d. § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen zu mehr als 25 % beteiligten Gesellschafter nicht zusammenzurechnen sind (z.B. bei mehreren Familienmitgliedern als Gesellschafter). Dies folgt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift und hat im konkreten Streitfall dazu geführt, dass der gesamte Zinsaufwand steuerlich geltend gemacht werden konnte.

Hinweis: Damit hat der Bundesfinanzhof explizit gegen die im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 4.7.2008 niedergelegte Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. In einschlägigen Fällen – gerade auch bei noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden – sollten sich Stpfl. daher auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs berufen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

In eigener Sache

Am 1. Juni 1991 hat die junge Thekla Schumacher in unserem Bremer Büro ihren Einstand gegeben und zügig ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten begonnen. Zwischenzeitlich wurde aus Thekla Schumacher eine Frau Thekla Bockelmann und ihre Prüfung zur Steuerfachwirtin hat sie – als Jahresbeste – absolviert. Da Frau Bockelmann inzwischen nicht nur Ehefrau sondern auch Mutter ist, übt sie ihren Beruf in Teilzeit aus. Wir freuen uns ganz besonders über Frau Bockelmanns 25-jähriges Berufsjubiläum, welches auch ein 25-jähriges Jubiläum in unserem Bremer Team ist!

Unser Partner Ulrich Emde wurde am 18. Mai in den Aufsichtsrat der Sparkasse Bremen gewählt. Am 27. Mai wurde unser Kieler Partner Magnus v. Buchwaldt in den Aufsichtsrat der Itzehoer Versicherung gewählt. Wir gratulieren beiden Partnern zu diesen Ehrenämtern!

Wir freuen uns, dass unsere Auszubildenden Tatjana Reimer (Bremen) und Karina Bock (Stade) ihre Ausbildung bei uns mit dem Bestehen ihrer Abschlussprüfung erfolgreich beendet haben. Frau Bock verstärkt unser Team in Stade nun als Steuerfachangestellte und Frau Reimer wird zum Herbst ein Studium beginnen. Wir gratulieren beiden Absolventinnen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Termine für Steuerzahlungen

Juli 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	11.7. (Montag)	14.7. (Donnerstag)	8.7. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			
▶ Zurück zur Inhaltsübersicht			
August 2016			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.8. (Mittwoch)	15.8. (Montag)	5.8. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.8. (Montag)	18.8. (Donnerstag)	12.8. (Freitag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			
▶ Zurück zur Inhaltsübersicht			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:
www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuß v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen